

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

27. Landesversammlung

09. - 10. Februar 2007 in Chemnitz

Gegenstand:

Kassen- und Finanzordnung

TO-Punkt

Antragsteller:

Landesvorstand

Bemerkungen:

F-1

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____

Gültig: _____

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Zurückgezogen:

Modifizierte Übernahme:

1

2 Die Landesversammlung möge beschließen:

3

4 Die Kassen- und Finanzordnung in der geltenden Fassung vom 27.02.2004 wird wie folgt
5 geändert (fett und unterstrichen sind die neuen Einfügungen):

6

7

8

Kassen- und Finanzordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

10

11

12 In Ergänzung zur Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und in Ergänzung und als
13 Bestandteil der Satzung der Landespartei geben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen
14 folgende Ordnung:

15

16 §1 - Schatzmeister/in und Kreiskassiererkonferenz

17 (1) Der/die Landesschatzmeister/in verwaltet die zentralen Finanzen ~~der Landesorganisation~~ des
18 Landesverbandes.

19 (2) Landesschatzmeister/in und Kreiskassierer/innen bilden die Kreiskassiererkonferenz.
20 Landesschatzmeister/in und Kreiskassierer/innen sollten für den Fall, dass sie verhindert sind,
21 Vertreter/innen benennen.

22 (3) Die Kreiskassiererkonferenz tritt auf Einladung des/der Landesschatzmeister/in oder auf
23 Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zusammen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
24 Sie ist zuständig für alle das Verhältnis zwischen Landesverband und Kreisverbänden
25 berührende Finanzangelegenheiten. Die Kreiskassiererkonferenz nimmt zum Haushaltsentwurf,
26 gegebenenfalls zum Nachtragshaushalt und zu allen finanzwirksamen Anträgen auf
27 Landesversammlungen Stellung.

28 (4) ~~Die Landespartei~~ Der Landesverband entsendet in den Bundesfinanzrat die/den
29 Landesschatzmeister/in sowie eine/n gewählte/n Basisvertreter/in.

30 (5) Die/der Basisvertreter/in ~~der Landespartei~~ des Landesverbandes im Bundesfinanzrat wird
31 von der Kreiskassiererkonferenz auf zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren ist analog der
32 Landessatzung durchzuführen. Scheidet die/der BasisvertreterIn vor Ende der Wahlperiode aus
33 und wurde eine ordentliche Nachfolge noch nicht durch eine Kreiskassiererkonferenz bestimmt,
34 kann die/der Landesschatzmeister/in bis zur nächsten ordentlichen Wahl eine Basisvertretung
35 aus der Kreiskassiererkonferenz im Bundesfinanzrat als Stellvertretung ernennen.

36

37 **§ 2 - Haushalt ~~der Landesorganisation~~ des Landesverbandes**

38 (1) Der/die Landesschatzmeister/in stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der
39 vom Landesvorstand und von der Kreiskassiererkonferenz zwischenzeitlich und von der
40 Landesversammlung endgültig genehmigt wird. Bis zu dessen Verabschiedung ist sie/er an die
41 Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Diese sieht vor, dass über die
42 vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben betätigt werden, die pro Monat den
43 zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.

44 (2) Ist absehbar, dass der beschlossene Haushalt überschritten wird, hat der/die
45 Landesschatzmeister/in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er/sie ist bis zu
46 dessen Verabschiedung durch die Landesversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen
47 Haushaltsführung gebunden. Die laufenden Kosten dürfen den zwölften Teil des Jahresansatzes
48 im genehmigten Haushaltsplan nicht übersteigen, soweit dies für die Art der Kosten möglich ist.

49 (3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein.
50 Finanzwirksame Beschlüsse für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen
51 ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung
52 bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des/der Landesschatzmeister/in.
53 Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen
54 Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur
55 Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen.

56 (4) Finanzausgaben bis 250,00 Euro verantwortet die/der Landesgeschäftsführer/in, bis
57 500,00 Euro die/der Landesschatzmeister/in, bis 1.000,00 Euro der Geschäftsführende
58 Landesvorstand.

59 (5) Jeder finanzwirksame Antrag, der Gremien ~~der Landesorganisation~~ des Landesverbandes
60 vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem
61 Deckungsvorschlag eingebracht werden.

62 (6) Der Landesvorstand beschließt eine Kostenerstattungsordnung. Diese gilt auch für die
63 Erstattungen durch die Gebietsverbände, soweit sich diese nicht eine eigene
64 Kostenerstattungsordnung geben.

65

66 **§ 3 - Buchführung und Rechenschaftsberichte**

67 (1) Landesverband und Kreisverbände sind verpflichtet über ihre rechenschaftspflichtigen
68 Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer
69 Buchführung nach den Grundsätzen des Parteiengesetzes zu führen.

70 (2) Der/die Landesschatzmeister/in sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen
71 Rechenschaftsberichtes gemäß dem Parteiengesetz.

72 (3) Jeder Gebietsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den Finanzbereich
73 zuständiges Vorstandsmitglied – den/die "Kreiskassierer/in" – zu wählen, das ins besondere
74 verantwortlich ist für

- 75 - die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,
76 - die Erstellung der Finanzplanung,
77 - die Führung und Pflege einer Mitgliederkartei.
78 - fristgerechte Einzahlung der Mitgliedsbeiträge
79 - den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung
80 - die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.
81 (4) Kreisverbände können die Buchhaltung gegen die Zahlung einer entsprechenden
82 Aufwandspauschale ~~komplett~~ an die Landesgeschäftsstelle **Bundesgeschäftsstelle** abgeben.
83 (5) Die Kreiskassierer/innen legen dem/der Landesschatzmeister/in bis spätestens zum 31. März
84 des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die
85 Einnahmen und Ausgaben ihres Kreisverbandes einschließlich der dem Kreisverband
86 nachgeordneten Ortsverbände bzw. Basisgruppen ab.
87 (6) Reicht ein Kreisverband seinen Rechenschaftsbericht verspätet ein, so hat der Kreisverband
88 als pauschale Entschädigung für den Aufwand des Landesverbandes folgende Zahlungen zu
89 leisten:
90 bei Einreichung
91 - nach dem 01.04.: 100 Euro
92 - nach dem 01.05.: weitere 100 Euro
93 - nach dem 15.5.: weitere 100 Euro
94 - nach dem 01.06.: weitere 100 Euro
95 **Als verspätet gelten auch unvollständige Unterlagen und durch Verschulden des**
96 **Kreisverbandes nicht bis zum 31. März erfolgte Klärungen zu Unstimmigkeiten im**
97 **Rechenschaftsbericht.** Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die
98 Kreiskassiererkonferenz.
99 (7) Der/die Landesschatzmeister/in kontrolliert **in Zusammenarbeit mit den**
100 **Landeskassenprüfer/innen** die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände.
101 (8) Der/die Landesschatzmeister/in darf Kreisverbänden/Basisgruppen und anderen
102 Untergliederungen zustehende Gelder und beantragte Zuschüsse nur auszahlen, wenn die
103 Vorlage eines Jahreskassenberichtes sichergestellt ist. Ist die rechtzeitige Abgabe des
104 Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet oder eine
105 ordnungsgemäße Buchführung nicht gewährleistet, ist der/die Landesschatzmeister/in
106 gehalten, die Kassenführung des Gebietsverbandes an sich zu ziehen oder einen Beauftragten
107 einzusetzen.
108 (9) Die Landesdelegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen zur laufenden Prüfung
109 der Finanzunterlagen des Landesverbandes. Die Kreisverbände wählen sich Kassenprüfer/innen
110 zur laufenden Prüfung ihrer Finanzunterlagen.

111

112 **§ 4 - Vertretung gegenüber dem Finanzamt**

113 Die Landesgeschäftsstelle vertritt die Kreisverbände in Fragen der Körperschaftssteuer-
114 erklärungen gegenüber den Finanzämtern. Die Kreisverbände sind verpflichtet, die
115 Landesgeschäftsstelle über alle dies bezüglichen Anfragen umgehend zu informieren.

116

117 § 5 - Beiträge

118 (1) Die Höhe der Beiträge regelt sich nach den Satzungen der Kreisverbände. Die Höhe des empfohlenen
119 Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1% vom Nettoeinkommen.

120 Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt,
121 beträgt ~~fünf~~ **drei** Euro im Monat.

122 Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen
123 finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger/innen) Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit
124 den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel). Bei Schüler/innen wird empfohlen, den Beitrag
125 im Rahmen einer Patenschaft durch Mitglieder des Kreisverbandes aufzubringen.

126 Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der
127 Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die
128 eigene Beitragshöhe zu überprüfen und ggf. mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu
129 vereinbaren.

130 (2) Amts- und Mandatsträger/innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen
131 Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom jeweiligen Gebietsverband in
132 Absprache mit den Amts- und Mandatsträger/innen festgelegt.

133 (3) Die Beitragserhebung erfolgt dezentral durch die Kreisverbände. Das Erhebungsverfahren
134 regelt die Satzung der Kreisverbände.

135 (4) Die Kreisverbände zahlen je Monat und Mitglied einen von der Landesversammlung zu
136 bestimmenden Beitragsanteil an den Landesverband. Dabei ist es unerheblich, in welcher Höhe
137 das Mitglied Beiträge an den Kreisverband entrichtet oder der Kreisverband eine
138 Beitragsbefreiung beschlossen hat. Die Verrechnung der Beitragsanteile mit den Zuschüssen des
139 Landesverbandes an die Kreisverbände ist möglich.

140 (5) Die Kreiskassierer/innen melden viermal in einem Geschäftsjahr, jeweils zum Ende eines
141 Quartals, die Anzahl und Anschrift ihrer Mitglieder. Diese Zahlen stellen die
142 Berechnungsgrundlage z.B. für Verteilungs- und Delegiertenschlüssel dar. Werden keine Zahlen
143 geliefert, gelten die aktuell in der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes vorliegenden.

144

145 § 6 - Spenden

146 (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden im Sinne des
147 Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden, die nicht den Grundsätzen des Parteiengesetzes
148 entsprechen, sind unverzüglich den Spender/innen zurück zu überweisen oder über den
149 Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen
150 Bundestages weiter zu leiten.

151 (2) Spendenbescheinigungen werden vom Landesverband oder den Kreisverbänden ausgestellt
152 und sind von dem/der Schatzmeister/in bzw. dem/der Kreiskassierer/in des Gebietsverbandes,
153 der/die den Eingang der Spende festgestellt hat, abzuzeichnen. Die Kreiskassierer/innen sind
154 verpflichtet, eine ~~Kopie der erteilten Spendenbescheinigung~~ **Spender/innenliste** dem/der
155 Landesschatzmeister/in zukommen zu lassen. Den Vorschriften im Umgang mit den Formularen
156 für Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungsformulare) ist Folge zu leisten. Die
157 Formulare sind sorgfältig zu verwahren.

158 (3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 (zehntausend)
159 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat,
160 unter der Angabe des Namens und der Anschrift des/der Spender/in zu veröffentlichen.

161 (4) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden im Sinne des Parteiengesetzes erlangt oder
162 Spenden nicht im Rechenschaftsbericht verzeichnet, so verliert er den ihm nach der Satzung
163 oder Beschlusslage der Organisation zustehenden Anspruch auf anteilige Erstattung von

164 Wahlkampfkosten in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht
165 veröffentlichten Spende.

166

167 § 7 - Sockelbetrag, Wahlkampfkostenerstattung und Chancenausgleich

168 (1) Die Verteilung der ~~bei der Landesorganisation~~ beim Landesverband eingegangenen
169 Sockelbeträge, Wahlkampfkostenerstattung und des Chancenausgleichs erfolgt im Rahmen des
170 Gesamthaushaltes (Haushaltstitel: Zuschüsse an Kreisverbände) durch Beschluss der
171 Landesversammlung.

172 (2) Die Aufteilung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, vorzeitige Auszahlungen
173 bedürfen der Zustimmung des/der Landesschatzmeister/in. Als Grundlage dient ein
174 Verteilerschlüssel, welcher von der Kreiskassiererkonferenz festzulegen ist.

175

176 § 8 Kassenordnung des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle

177 (1) Kontenberechtigung: Der/die Geschäftsführer/in, der/die Finanzbeauftragte und der/die
178 Landesschatzmeister/in sind miteinander oder gemeinsam mit ~~der/die Landesschatzmeister/in~~
179 der Sprecherin oder dem Sprecher über die Girokonten des Landesverbandes
180 verfügungsberechtigt.

181 (2) Der/die Geschäftsführer/in ist zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die
182 mit Ausgaben verbunden sind, sofern eine Abstimmung mit den jeweiligen Gremien
183 entsprechend §2 (4) stattgefunden hat ~~ist der/die Geschäftsführer/in, der dies mit dem~~
184 ~~Geschäftsführenden Landesvorstand abzustimmen hat.~~

185 (3) Geldanlagen sollen verzinslich angelegt werden. Bei der Wahl des Finanzinstitutes soll auf
186 Kriterien einer ethischen Geldanlage geachtet werden. Gelder dürfen nur bei Finanzinstituten
187 angelegt werden, die dem freiwilligen Versicherungsfonds Deutscher Banken angehören und im
188 Insolvenzfall eine hundertprozentige Entschädigung garantieren. Geldanlagen bedürfen eines
189 Beschlusses des Landesvorstandes. Für die Verfügungsberechtigung gilt Absatz 1 entsprechend.

190 (4) Kredite und Zuwendungen an Kreisverbände, Initiativen, Vereine, Stiftungen usw. mit einer
191 Höhe von mehr als 2.000 EUR werden vom Landesvorstand und der Kreiskassiererkonferenz
192 mit Zustimmung des/der Landesschatzmeister/in beschlossen. Gibt es keine Einigung,
193 entscheidet die Landesversammlung.

194

195 § 9 - Wirksamkeit

196 Die Kassen- und Finanzordnung ersetzt die auf der Gründungsversammlung in Zwickau vom
197 27.-29. September 1991 verabschiedete und durch Beschlüsse der LDK vom 02.04.1993 und
198 27.02.2004 geänderte Ordnung und tritt mit Beschluss der Landesversammlung am
199 10.02.2007 in Kraft und wird zum Bestandteil der Satzung. Sie gilt sinngemäß für die
200 Kreisverbände, sofern sie sich keine eigene Kassenordnung gegeben haben.

201

202

203

204 Begründung:

205 Eingereicht von wurden die Änderungen von Torsten Hans, Landesschatzmeister und Thoralf
206 Möhli, Kreiskassierer und Basismitglied im Bundesfinanzrat. Der Landesvorstand hat den
207 Antrag F-1 so auf seiner Sitzung am 15.01.2007 in Chemnitz einstimmig beschlossen.

208 Auslöser ist eine notwendige Präzisierung der Strafregelung zur Abgabe der
209 Rechenschaftsberichte der KV, welche auf der Kreiskassiererkonferenz (KKK) am Samstag,
210 13.01.2007 besprochen wurde (§3 (6)).

- 211 Mit den weiteren Änderungen erfolgt eine Anpassung an die Praxis. Diese wurden auf der KKK
212 nicht besprochen, sondern sind im nach hinein von Torsten Hans und Thoralf Möhling noch
213 zusätzlich erarbeitet worden.
- 214 Zu den einzelnen Änderungen:
- 215 §3 (4) Jetzt bietet die Bundesgeschäftsstelle auch für KV die Möglichkeit der Buchhaltung an.
216 Die Landesgeschäftsstelle macht dies nicht mehr. Vorbereitende Arbeiten (Belege) und
217 Beitragseinzug müssen aber weiter bei den KV bleiben.
- 218 §3 (6) Im Sinne der Gerechtigkeit müssen auch die neu hinzugekommenen Sachverhalte
219 sanktioniert werden.
- 220 §3 (7) Die Landeskassenprüfer/innen sollen an der Kontrolle offiziell beteiligt werden.
- 221 §5 (1) 3,00 statt 5,00 EUR Mindestbeitrag entsprechen eher der in den KV vorhandenen Praxis
222 (früher mal 6,00 DM).
- 223 §6 (2) Eine Spender/innen-Liste ist für die Kontrolle ausreichend.
- 224 §8 (1) Anpassung an die Praxis
- 225 §8 (2) Gewollt war sicher nicht, dass nur der/die LGF zeichnungsberechtigt ist.
- 226 §8 (4) Die jetzige Regelung ist in der Praxis nicht handhabbar. Mit der vorgeschlagenen Höhe
227 besteht aber weiterhin die Möglichkeit für die KKK, insbesondere die sie betreffenden
228 Finanzbeziehungen zwischen LV und KV zu kontrollieren.
- 229 Ansonsten sind Änderungen in der Schreibweise vorgenommen worden. Statt
230 „Landesorganisation“, „Landespartei“ und „Landesverband“ sollte nur noch einheitlich vom
231 Landesverband gesprochen und geschrieben werden.
- 232
- 233 Mit den Änderungen hier einhergehend sollte in der Satzung §10 (3) Pkt. 2 geändert werden:
234 „... sowie der Mitglieder des Finanzausschusses“ wäre zu streichen. Den Finanzausschuss gibt
235 es nicht. Wenn damit der/die Basisdelegierte für den Bundesfinanzrat gemeint war, so steht in
236 der KFO, dass diese/r durch die KKK gewählt wird, was sinnvoll ist.